

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

für elementarpädagogische Bildungs- und
Betreuungseinrichtungen

AMT DER STADT BLUDENZ



INHALTSVERZEICHNIS

1. VORWORT	4
1.1. Der Bürgermeister	4
1.2. Die Abteilungsleitung	5
2. EINLEITUNG	6
3. GRUNDLAGEN ZUM KINDERSCHUTZ.....	7
3.1. Definition	7
3.2. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	7
3.3. Grenzverletzungen und Gewalt	8
3.3.1. Grenzverletzungen.....	8
3.3.2. Gewalt.....	8
3.4. Formen von Gewalt.....	9
3.4.1. Körperliche Gewalt.....	9
3.4.2. Seelische Gewalt	9
3.4.3. Vernachlässigung.....	9
3.4.4. Sexualisierte Gewalt.....	9
3.4.5. Gewalt in Institutionen	10
3.4.6. Gewalt im Namen von Ehre und Glauben	10
3.5. Folgen von Gewalt	10
4. POTENZIELLE RISIKOFAKTOREN IN KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGEN	12
4.1. Situationen im pädagogischen Alltag	12
4.2. Räumliche Situation	12
4.3. Externe Personen	12
4.4. Pädagogische Handlungen.....	13
4.5. Personal und Struktur.....	13
4.6. Ebene der Kinder	13
4.7. Ebene des familiären Umfelds	14
5. RISIKOANALYSE	15
6. PRÄVENTIONSMAßNAHMEN.....	16
6.1. Voraussetzungen und Weiterentwicklung der Mitarbeitenden	16
6.2. Pädagogische Haltung	17
6.3. Verhaltenskodex in den städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen	17
6.4. Beschwerdemanagement	17
6.4.1. Beschwerdemöglichkeiten auf der Ebene der Kinder	18
6.4.2. Beschwerdemöglichkeiten auf der Ebene der Eltern	18
6.4.3. Beschwerdemöglichkeiten auf der Ebene der Mitarbeitenden	18
6.4.4. Beschwerdemöglichkeiten für externe Ebene.....	19
6.5. Präventionsangebote für Kinder	19
7. MAßNAHMEN IM VERDACHTSFALL	21
8. DOKUMENTATION, EVALUATION UND MONITORING	22

9. ANLAUFSTELLEN	23
9.1. Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft	23
9.2. Kinder- und Jugendanwaltschaft.....	23
9.3. Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung	23
9.4. ifs-Kinderschutz.....	23
9.5. Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal	23
10. QUELLENVERZEICHNIS	24
11. ANHANG	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
11.1. Handlungsleitfaden für Krisen und Notfälle... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
11.2. Arbeitsdokumente.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. VORWORT

1.1. Der Bürgermeister



Kinder sind unsere Zukunft. Sie sind das Wertvollste, was wir haben und verdienen Schutz, Geborgenheit und die besten Chancen für ein gesundes Aufwachsen. Mit diesem institutionellen Schutzkonzept möchten wir gemeinsam sicherstellen, dass Kinder in unserer Stadt in einem Umfeld groß werden, in dem ihre Rechte geachtet und ihre Bedürfnisse ernst genommen werden.

Mit dem Konzept wollen wir zeigen: Wir schauen hin, wir hören zu, und wir handeln, wenn es nötig ist. Das Konzept ist nicht nur ein Leitfaden für Fachkräfte, sondern auch ein Signal an Bürgerinnen und Bürger: Kinderschutz geht uns alle an. Nur, wenn wir aufmerksam hinschauen, Verantwortung übernehmen und vertrauensvoll zusammenarbeiten, können wir Kinder vor Gefahren bewahren und ihnen ein sicheres Aufwachsen ermöglichen.

Mein besonderer Dank gilt allen, die an der Erarbeitung dieses Konzeptes beteiligt waren. Ich lade Sie herzlich ein, sich aktiv einzubringen und mit uns daran zu arbeiten, dass unsere Stadt ein sicherer Ort für Kinder bleibt.

A handwritten signature in blue ink, reading "Simon Tschann". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Simon Tschann
Bürgermeister

1.2. Die Abteilungsleitung



Liebe Leserinnen und Leser!

Kinder und Eltern, Verwaltungsmitarbeitende, politische Verantwortliche und nicht zuletzt das pädagogische Personal selbst verlangen eine höchst qualitative Kinderbetreuung mit modernen pädagogischen Zielen.

Die Stadt Bludenz möchte Kinder in all ihren Facetten und Bedürfnissen wahrnehmen und fördern – ohne sie dabei zu überfordern. Die bedürfnisorientierte und individuelle Bildungsbegleitung erfolgt bei uns mit viel Wertschätzung und einem liebevollen und respektvollen Umgang.

Wir setzen uns zum Ziel, gemeinsam und mit Verantwortung vorzugehen, moderne pädagogische Methoden zu verfolgen und Kinderbetreuung zur verantwortungsvollen Bildungs- und Entwicklungsbegleitung zu machen.

Diesen Aufgaben stellen wir uns – allen voran das pädagogische Personal - jeden Tag. Als Mitarbeitende sind sie das Herzstück unserer Einrichtungen. Sie repräsentieren zum einen die Stadt Bludenz durch ihre Arbeit nach außen und zum anderen tragen sie die Verantwortung für die wichtige und wertvolle pädagogische Arbeit.

Mit dem vorliegenden institutionellen Schutzkonzept sollen die Rechte und Pflichten aller Beteiligten – von den Kindern über die Eltern bis hin zum pädagogischen Personal – aufgezeigt werden. Zudem soll es den Mitarbeitenden besonders in herausfordernden Situationen als Orientierung dienen.

Mein herzlicher Dank gilt allen, die mit viel Engagement an diesem Konzept mitgewirkt haben. Dieses institutionelle Schutzkonzept versteht sich als lebendiges Werk, das durch Ergänzungen, Neuerungen und Formulare ständig ausbaufähig ist.

Sandra Milosavac

Sandra Milosavac
Leiterin der Abteilung Kinder- und Schülerbetreuung, Kindergärten

2. Einleitung

Jedes Kind hat das Recht auf ein sicheres und gewaltfreies Aufwachsen im privaten und im öffentlichen Raum.

Für Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen ist es essenziell, ein geschütztes Umfeld zu schaffen, in dem Kinder bestmöglich vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Grenzüberschreitung bewahrt werden. Damit dies möglich wird, braucht es eine bewusste Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz.

Mit diesem Bewusstsein wurden in einem intensiven Prozess die Mitarbeitenden aus den Kleinkindbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulkindgruppen für diesen Bereich sensibilisiert. Durch fachliche Informationen wurden Möglichkeiten geschaffen, gezielt präventive Maßnahmen in den pädagogischen Alltag zu integrieren, um potenzielle Risiken zu erkennen. Durch diese professionelle Auseinandersetzung und den damit entwickelten Handlungsleitfaden wurde für das Personal mehr Handlungssicherheit ermöglicht, um im Umgang mit Verdachtsfällen adäquat agieren zu können. Auf diese Weise wird der sichere Rahmen für die anvertrauten Kinder intensiviert und schützt gleichzeitig Mitarbeitende und die Einrichtung als Organisation.

Die Elemente des Schutzkonzepts und die damit festgelegten Standards werden kontinuierlich in den pädagogischen Arbeitsalltag eingebunden, wiederholt thematisiert und vertiefend reflektiert. Zukünftig findet darüber hinaus eine regelmäßige Evaluierung im 3-Jahres-Rhythmus statt.

Durch die Implementierung des Institutionellen Schutzkonzepts soll klar sichtbar werden, dass – unabhängig von pädagogischen Schwerpunkten und damit verbundenen individuellen Werten – jeder Bildungs- und Betreuungseinrichtung, Kinderschutz ein zentrales Fundament in der Stadt Bludenz darstellt und für alle Einrichtungen gleichermaßen gültig ist (Bundeskanzleramt, 2023).

3. Grundlagen zum Kinderschutz

3.1. Definition

Kinderschutz beinhaltet, sich mit grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und Gewalt gegenüber Kindern auseinanderzusetzen und Kinder durch entsprechende Maßnahmen bestmöglich davor zu schützen (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren o.A.).

3.2. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Der Schutz von Kindern vor Gewalt ist rechtlich fest verankert. Verschiedene internationale und nationale Rechtsgrundlagen stellen sicher, dass Kinder das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und ein Aufwachsen in Wohlergehen haben. Im Folgenden werden die wichtigsten rechtlichen Grundlagen vorgestellt, die den Rahmen für den Kinderschutz in Österreich bilden (Kinderrechte - Bundeskanzleramt Österreich, o. J.).

UN-Kinderrechtskonvention (1989)

Die UN-Kinderrechtskonvention stellt einen globalen Rechtsrahmen dar, der die Rechte aller Kinder schützt. Sie legt zehn Grundrechte fest, darunter das Recht auf Gesundheit, elterliche Fürsorge, eine gewaltfreie Erziehung, freie Meinungsäußerung und den Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung. Diese Rechte sind in vielen nationalen Gesetzen verankert und dienen als Grundlage für den Kinderschutz in allen Bereichen der Gesellschaft (Alle Kinder haben Rechte, 2024).

EU-Grundrechtecharta

Die EU-Grundrechtecharta (Artikel 24) enthält spezifische Bestimmungen zum Schutz der Kinderrechte. In Österreich wird dieser Schutz durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern untermauert, welches das Recht jedes Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung und das Aufwachsen in einem förderlichen Umfeld betont. Auf Landesebene bekennt sich beispielsweise das Bundesland Vorarlberg in seiner Landesverfassung explizit zu den Zielen der UN-Kinderrechtskonvention.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Das ABGB bildet die Grundlage des Familienrechts in Österreich und umfasst wesentliche Bestimmungen zum Schutz von Kindern. In den §§ 137 und 138 ABGB wird das Gewaltverbot in der Erziehung ausdrücklich festgelegt. Darüber hinaus wird das Kindeswohl als zentraler Aspekt hervorgehoben, wobei §138 einen Katalog von Kriterien enthält, die für die Bestimmung des Kindeswohls entscheidend sind (Unternehmensberatung, o. J.-b).

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (KBBE) nach §2 Strafgesetzbuch (StGB)

Das österreichische Strafgesetzbuch (§2 StGB) verpflichtet nicht nur zur Bestrafung von Delikten wie Körperverletzung, sexuellem Missbrauch oder Vernachlässigung, sondern leitet auch einen Schutzauftrag für die Mitarbeitenden in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen ab. Diese haben eine sogenannte Garantenstellung für die ihnen anvertrauten Kinder und sind verpflichtet, Gefährdungen abzuwenden. Ein Unterlassen dieser Schutzhandlung kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (Unternehmensberatung, o. J.-a).

Mitteilungspflicht im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) 2013

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet alle Betreuungseinrichtungen, bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls unverzüglich die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren, wenn die Einrichtung selbst nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Diese Mitteilungspflicht ist gesetzlich verankert und umfasst eine detaillierte schriftliche Berichterstattung, die alle relevanten Informationen, einschließlich der persönlichen Daten der betroffenen Kinder und der meldenden Person, enthält. Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten treten in diesem Fall hinter der Pflicht zur Wahrung des Kindeswohls zurück (Unternehmensberatung, o. J.-c).

3.3. Grenzverletzungen und Gewalt

Zwischen grenzverletzendem Verhalten und Gewalt zu unterscheiden ist im Bereich des Kinderschutzes eine wichtige Kompetenz von pädagogischen Fachkräften.

3.3.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen entstehen, wenn die persönlichen Grenzen eines Kindes nicht respektiert werden. Dies kann sich in unangemessener körperlicher Nähe, der Missachtung von Intimitäts- oder Schamgrenzen, im Fehlen von respektvollem Umgang oder durch Überschreiten der Grenzen der professionellen Rolle zeigen. Es ist entscheidend, auch unbeabsichtigte Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und zu adressieren, um schwerwiegenderem Fehlverhalten vorzubeugen (Qualitätsstandards und Grundsatzpapiere des SOS-Kinderdorf e.V., o. J.).

3.3.2. Gewalt

Gewalt bezeichnet Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder künftig schaden können. Es ist dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.). Gewalt kann in vielen verschiedenen Formen auftreten. Häufig sind die Grenzen zwischen den einzelnen Gewaltformen fließend. Um Kinder bestmöglich zu schützen, ist es entscheidend, diese Formen von Gewalt zu kennen und zu erkennen, um gefährdete Kinder frühzeitig zu identifizieren und angemessen handeln zu können (Definition Gewalt mit dem Fokus auf Familie und den sozialen Nahraum, o. J.).

3.4. Formen von Gewalt

3.4.1. Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst Handlungen, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen. Viele der alltäglich vorkommenden Gewaltanwendungen hinterlassen keine sichtbaren Spuren, wie z. B. Ohrfeigen, Zwicken, an den Haaren ziehen, Schläge auf verschiedene Körperteile usw. Andererseits werden häufige Formen körperlicher Gewalt wie z. B. Blutergüsse, Schürfungen, Striemen, Verbrennungen, Rissquetschwunden, etc. von niemandem aus dem Umfeld des Kindes als Misshandlungen erkannt. Körperliche Gewalt entsteht größtenteils in Situationen der Überforderung und Hilflosigkeit (Maywald, 2022, S.31;Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2021, S. 13).

3.4.2. Seelische Gewalt

Seelische Gewalt beinhaltet grob ungeeignete, altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Erwachsenen gegenüber Kindern. Sie äußert sich durch Handlungen, Aussagen oder Haltung Erwachsener, die das Kind demütigen, ängstigen, ihm das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein oder abgelehnt zu werden. Diese Form kann aktiv oder passiv erfolgen, als einmaliges Geschehen auftreten oder als dauerhaftes Interaktionsmuster. Die seelische Gewalt ist wahrscheinlich die häufigste Form der Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Maywald, 2022, S.31-32;Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2021, S. 13f).

3.4.3. Vernachlässigung

Als Vernachlässigung wird die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen bezeichnet. Grundlegende psychische oder physische Bedürfnisse des Kindes werden von der Familie nicht oder nur unzugänglich befriedigt. Vernachlässigung kann auf soziale Probleme in einer Familie, wie Arbeitslosigkeit, materielle Not, Krankheit oder schlechte Wohnverhältnisse, hinweisen. Auch ein Fehlen von emotionalem Austausch, kindgemäßer Anregung, mangelnder Gesundheitsfürsorge oder Beaufsichtigung des Kindes zählen zu dieser Gewaltform (Maywald, 2022, S.32; Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2021, S. 14f).

3.4.4. Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt versteht man grenzüberschreitende sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen durch Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition. Dies erfolgt in unterschiedlichen Formen wie Belästigung, Masturbation, oralen, analen oder genitalen Verkehr, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung oder Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in pornographische Aktivitäten und Prostitution. Abhängigkeit, Macht und Nähe werden gezielt eingesetzt, um Druck auszuüben oder die Loyalität und das Vertrauen des Kindes auszunutzen, ob mit Versprechungen und Geschenken oder mit schwerwiegenden Drohungen und Erpressungen. So werden Kinder zum Schweigen über das Geschehene gebracht. Die durch das Geheimhaltungsgebot bedingte Sprachlosigkeit ist mitverantwortlich für die hohe

Dunkelziffer solcher Delikte (Maywald, 2022, S.32-33; Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2021, S. 15ff; Bischofskonferenz, o. J.).

3.4.5. Gewalt in Institutionen

Gewalt gegenüber Abhängigen tritt nicht nur im persönlichen Kontext auf. Sie kann in allen Institutionen der Erziehung, Bildung oder Freizeit, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, sowie in der psychosozialen und gesundheitlichen Versorgung stattfinden. Das Abhängigkeitsverhältnis schafft dabei die Voraussetzung für Grenzverletzungen und Machtmissbrauch. Der Ausdruck von Gewalt in Institutionen ist vielfältig wie z.B. ungeeignete Wohn- und Arbeitsräume, Verweigerung von Rechten und Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit, Missachtung der Privatsphäre, inadäquate Betreuungskonzepte, willkürliche Regelungen und Vereinbarungen, nicht ausreichendes oder nicht geeignetes Personal etc. (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2021, S. 19).

3.4.6. Gewalt im Namen von Ehre und Glauben

Gewalt kann auch durch Wertvorstellungen geprägt sein. Die Bedürfnisse und Wünsche der/des Einzelnen werden den Wertvorstellungen oder kulturellen Traditionen untergeordnet und autoritär durchgesetzt. Seelische und körperliche Gewalt bis hin zum Suizid bzw. Mord werden zur Durchsetzung der Autorität geduldet, wenn es dem höheren Ziel dient. Gewaltformen wie Zwangsheirat, Beschneidung oder Genitalverstümmelung werden aus sogenannten traditionellen oder religiösen Gründen als gerechtfertigt angesehen (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2021, S. 18).

3.5. Folgen von Gewalt

Erfährt ein Kind Gewalt durch Eltern oder andere Personen in seinem sozialen Umfeld, können die Auswirkungen sowohl unmittelbar sichtbar sein als auch erst im Laufe der Entwicklung des Kindes auftreten. Die Folgen können vorübergehend sein oder das Kind ein Leben lang belasten und beeinträchtigen.

Ein Bewusstsein für die möglichen Folgen von Gewalt ist von entscheidender Bedeutung, um Signale und Verhaltensweisen bei Kindern richtig einordnen zu können. Körperliche Anzeichen von Gewalt sind oftmals sichtbar, dazu gehören beispielsweise blaue Flecken, Prellungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder auch Geschlechtskrankheiten. Zudem kann Gewalt zu physischen Entwicklungsstörungen führen, wie Gedeih- oder Wachstumsstörungen. Psychosomatische Reaktionen sind ebenfalls häufige Folgen von Gewalterfahrungen. Diese können sich in Symptomen wie Bauchschmerzen, Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen oder Einkoten äußern (Maywald, 2021, S. 79ff).

Die emotionalen und psychischen Folgen von Gewalt können tiefgreifend und langfristig sein. Kinder, die Gewalt erleben, können unter starken Ängsten, wie zum Beispiel Verlustangst, leiden. Auch ein geringes Selbstwertgefühl, Überanpassung an die Erwartungen der Umgebung und depressive Verstimmungen sind häufige Folgen. Darüber hinaus kann die Erfahrung von

Gewalt zu auffälligem oder gewalttätigem Verhalten und Aggressionen führen. In manchen Fällen entwickeln Kinder auch selbstverletzendes Verhalten (Wolf, 2024).

Neben diesen Verhaltensauffälligkeiten kann Gewalt zu kognitiven Beeinträchtigungen führen. Dazu gehören Sprachentwicklungsstörungen, Konzentrationsschwächen und Leistungseinbrüche in der Schule. Kinder, die Opfer von Gewalt werden, sind zudem einem höheren Risiko ausgesetzt, eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) zu entwickeln. Diese zeigt sich oft durch Schwierigkeiten in der Impulskontrolle, Flashbacks oder Dissoziation, bei der sich das Kind emotional von der erlebten Gewalt distanziert, um den Schmerz zu verarbeiten (Maywald, 2021, S. 79ff).

Die Schwere und das Ausmaß der Folgen hängen stark von der psychischen Widerstandsfähigkeit, der sogenannten Resilienz, des Kindes ab. Schutzfaktoren wie ein stabiles soziales Umfeld, der Zugang zu unterstützenden Bezugspersonen und der Aufbau von Vertrauen und Sicherheit können dazu beitragen, die negativen Auswirkungen von Gewalt abzumildern. Kinder mit ausgeprägter Resilienz und einem stabilen Netzwerk an schützenden Beziehungen können trotz traumatischer Erfahrungen positive Entwicklungen zeigen. Durch ein frühzeitiges Erkennen von Gewalt und entsprechenden Schutzmaßnahmen gelingt es langfristige Auswirkungen auf das Leben eines Kindes so gering wie möglich zu halten.

4. Potenzielle Risikofaktoren in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen

In Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen gibt es verschiedene Risikofaktoren, die Grenzverletzungen, übergriffiges Verhalten oder Gewalt begünstigen können. Diese Faktoren können sowohl auf struktureller und personeller Ebene als auch auf der Ebene der Kinder selbst liegen. Die regelmäßige Analyse dieser Risikofaktoren ist erforderlich, um präventive Maßnahmen ergreifen zu können und das Wohl der Kinder sicherzustellen.

4.1. Situationen im pädagogischen Alltag

Einzelsituationen zwischen einer Fachkraft und einem Kind bergen potenziell ein erhöhtes Risiko für Grenzüberschreitungen oder Gewalt. Beispiele hierfür sind intime Pflegesituationen wie der Gang zur Toilette, das Waschen, Wickeln oder Umziehen der Kinder. Um diese Situationen sicher zu gestalten, sollten klare Richtlinien und transparente Abläufe vorhanden sein, die sicherstellen, dass die Privatsphäre der Kinder gewahrt bleibt.

Auch Momente, in denen Kinder unbeaufsichtigt untereinander agieren – etwa beim Spielen im Flur oder während des selbstständigen Raumwechsels – können potenziell gefährlich sein. Ein effektives Primärbetreuungssystem, welches sicherstellt, dass jedes Kind in der Obhut einer festen Bezugsperson ist, sowie klare Regeln zur Beaufsichtigung und Raumnutzung können hier als Schutzmaßnahmen dienen.

4.2. Räumliche Situation

Die bauliche Gestaltung von Einrichtungen kann Risiken bergen. Schlecht einsehbare Ecken, abgetrennte Toiletten- und Waschbereiche oder Nischen im Außenbereich bieten potenziellen Raum für Übergriffe. Auch bei Ausflügen, besonders an öffentlichen Orten wie Schwimmbäder, müssen besondere Aufsichtspflichten gewahrt bleiben. Es gilt sicherzustellen, dass alle Räumlichkeiten so gestaltet sind, dass sie jederzeit gut einsehbar sind und dass klare Richtlinien für die Nutzung von Rückzugsbereichen und externen Ausflugsorten bestehen.

4.3. Externe Personen

Die Anwesenheit externer Personen – besonders während der Bring- und Abholzeiten oder bei Veranstaltungen – stellt ein weiteres Risiko dar. In diesen Situationen können unbefugte Personen Zugang zur Einrichtung erhalten. Es könnte zu grenzverletzendem Verhalten durch andere Erziehungsberechtigte oder Begleitpersonen kommen. Um dies zu verhindern, müssen Mitarbeitende sicherstellen, dass externe Personen rasch angesprochen und begleitet werden, die Garderoben überwacht wird und die Übergabe der Kinder an die berechtigten

Personen bewusst und mit Blickkontakt erfolgt. So wird vermieden, dass sich Erwachsene unbeobachtet mit fremden Kindern in denselben Räumen aufhalten.

4.4. Pädagogische Handlungen

Auch in alltäglichen pädagogischen Handlungen bestehen potenzielle Risiken für Grenzverletzungen. Intime Pflegesituationen, wie das Wickeln oder Umziehen, erfordern ein hohes Maß an Sensibilität. Dabei sollte die Wahrung der Privatsphäre und das Einverständnis des Kindes stets oberste Priorität haben. Pädagogische Fachkräfte sollten ihre Handlungen sprachlich begleiten und die Kinder in Entscheidungen einbeziehen, soweit es möglich ist.

Besonders in Bezug auf das Trösten von Kindern muss darauf geachtet werden, dass dies in einer Form geschieht, die der pädagogischen Beziehung angemessen ist. Körperkontakt sollte nur erfolgen, wenn das Kind dies wünscht. Gleiches gilt für das Aufzeigen von Grenzen oder das Eingreifen in Konfliktsituationen unter Kindern. Bei Mahlzeiten und Schlafenszeiten besteht ein erhöhtes Risiko für Zwang oder Druck, weshalb die Bedürfnisse der Kinder respektiert und gewürdigt werden müssen.

4.5. Personal und Struktur

Auf der personellen und strukturellen Ebene gibt es zahlreiche potenzielle Risikofaktoren. Mitarbeitende, die unverarbeiteten Lebenserfahrungen oder Traumata mit sich tragen, könnten in Konflikt- oder Stresssituationen Schwierigkeiten im Umgang mit starken Emotionen haben, was das Risiko für unangemessenes Verhalten erhöht. Besonders ungeschultes Personal oder Quereinsteiger*innen, die nicht über ausreichende Kenntnisse und pädagogische Kompetenzen verfügen, könnten unbeabsichtigt grenzverletzend handeln. Eine „Kultur des Wegsehens“, die durch mangelnde Reaktionen auf Fehlverhalten begünstigt wird, kann dazu führen, dass Grenzverletzungen toleriert werden. Personalmangel und hohe Arbeitsbelastungen können ebenfalls zu Stress und Überforderung führen, was das Risiko für Fehlverhalten und Grenzüberschreitungen erhöht. Daher ist es wichtig, regelmäßige Schulungen, Reflexionsmöglichkeiten und Supervisionen anzubieten, um das Personal zu unterstützen und sicherzustellen, dass die professionelle Rolle stets gewahrt bleibt. Ein autoritärer Führungsstil innerhalb der Einrichtung kann zudem dazu beitragen, dass Probleme nicht offen angesprochen werden und das Risiko für Gewalt steigt („Über Kinderschutz“, o. J.).

4.6. Ebene der Kinder

Auch auf der Ebene der Kinder selbst bestehen potenzielle Risikofaktoren. Kinder sind von Natur aus abhängig von ihren Betreuungspersonen und haben oft eingeschränkte Möglichkeiten, ihre Bedürfnisse oder Beschwerden verbal zu äußern. Dies gilt besonders für sehr junge Kinder oder solche, die eine andere

Erstsprache als Deutsch haben. Kinder mit Beeinträchtigungen sind besonders vulnerabel und haben ein höheres Risiko, Opfer von Gewalt zu werden. Regelmäßige Risikoanalysen, die diese Faktoren berücksichtigen, sind unerlässlich, um präventive Schutzmaßnahmen zu entwickeln und das Wohl der Kinder zu gewährleisten. Dabei sollten die Kinder, ihrem Alter entsprechend, in die Analyse einbezogen werden.

4.7. Ebene des familiären Umfelds

Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist, lässt sich meist kein einzelner, isolierter Grund benennen, wie es zu Gewalt kommen konnte. Bei Gefährdungen handelt es sich *„um ein komplexes, prozesshaftes Geschehen“* (Maywald, 2021, S. 79), bei denen meist mehrere Personen beteiligt sind. Studien zeigen, dass Kindeswohlgefährdungen in sozial benachteiligten Milieus aufgrund der größeren psychischen Belastung häufiger vorkommen. Weitere Ursachen können z.B. kulturelle Anpassungsschwierigkeiten, finanzielle Nöte, Arbeitslosigkeit, Über- bzw. Unterforderung, eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit, Partnerschaftskonflikte, akute und chronische Belastungen, z.B. Sucht, sein.

5. Risikoanalyse

Nur durch eine systematische Überprüfung können Situationen im pädagogischen Setting und damit verbundene Risikofaktoren identifiziert werden. Die Durchführung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse ist hierbei ein wichtiges Instrument. Dadurch ist es möglich, präventive Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls Gefährdungsfaktoren zu minimieren (Bundeskanzleramt, 2023, S.25).

Für einen wirksamen Kinderschutz wurde die standardisierte Risikoanalyse der Stadt Bludenz von jeder Einrichtung individuell vor Ort durchgeführt und in den einzelnen Teams bearbeitet.

Im Fokus standen dabei Themenbereiche wie Schlüsselsituationen im pädagogischen Setting sowie Handlungen von Fachkräften, Risikofaktoren durch räumliche Gegebenheiten, Risiko auf der Ebene des Personals, der Eltern, der Kinder und externer Personengruppen und allgemeine Strukturen und Abläufe.

Durch den einheitlichen Rahmen war einerseits gewährleistet, dass die Ausgangslage zur Erhebung für alle Einrichtungen dieselbe war. Andererseits konnten in den Einrichtungen Risiken differenziert erkannt, klar benannt und spezifisch bearbeitet werden.

Die Ergebnisse der Risikoanalysen werden im Sinne des Qualitätsmanagements in der jeweiligen Einrichtung aufbewahrt und weiterbearbeitet, um identifizierte Risiken möglichst zu verringern und dazu konkrete Präventionsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Durch den einrichtungsübergreifenden Austausch in dem Betreuungsjahr 2024/2025 wurde das Bewusstsein für diesen Aspekt geschärft. Es zeigte sich, dass es in einigen Situationen vergleichbare Bewertungen von Risiken gab z.B. pflegerische Tätigkeiten im Kleinkindbereich. Manche Faktoren stellten sich sehr unterschiedlich dar z.B. räumliche Gegebenheiten.

6. Präventionsmaßnahmen

Durch präventive Maßnahmen sollen Gefährdungen des Kindeswohls früh möglichst abgewendet werden. Von wesentlicher Bedeutung ist es hier eine Bandbreite an Maßnahmen zu setzen, damit alle Beteiligten in ihren Kompetenzen gestärkt werden.

6.1. Voraussetzungen und Weiterentwicklung der Mitarbeitenden

Die Auswahl und kontinuierliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden sind entscheidende Faktoren für den Erfolg des Kinderschutzes in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen. Bei der Einstellung neuer Mitarbeitender wird darauf geachtet, dass die Bewerber*innen sowohl fachlich als auch persönlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sind.

Im persönlichen Bewerbungsgespräch mit der Abteilungsleitung „Kinder- und Schülerbetreuung, Kindergärten“ oder der Standortleitung werden nicht nur diese Kompetenzen abgefragt, sondern auch bisherige Berufserfahrungen hinsichtlich ihrer Relevanz und Konsistenz betrachtet, um Auffälligkeiten im Lebenslauf wie häufige Jobwechsel oder kurze Beschäftigungszeiten angemessen zu hinterfragen („Über Kinderschutz“, o. J.).

Neueinstellungen – insbesondere im Assistenzbereich – erhalten zu Beginn eine umfassende Einführung in den Arbeitsbereich und gleichzeitig gibt es die individuelle Möglichkeit zur intensiven Begleitung durch die städtische elementarpädagogische Fachberatung.

Sowohl neue als auch bestehende Mitarbeitende erhalten eine Einführung in das Kinderschutzkonzept und die damit verbundenen Standards für den professionellen Umgang mit den Kindern. Auch Praktikant*innen, Zivildienstler und Schnupperkräfte werden mit den wesentlichen Inhalten vertraut gemacht. Es wird sichergestellt, dass diese stets von erfahrenen Fachkräften begleitet werden, um mögliche grenzverletzende Handlungen zu vermeiden.

Neben den Möglichkeiten für Intervention und Supervision in jedem Team, gibt es ein einrichtungsübergreifendes internes Fort- und Weiterbildungsangebot. Diese Workshops und Impulsvorträge berücksichtigen einerseits die Interessen und Anliegen des pädagogischen Personals und andererseits wird durch den niederschweligen Zugang Prävention besonders wirksam umgesetzt. Darüber hinaus wurde die Stelle für eine mobile Inklusionspädagogin geschaffen, die zukünftig zu diesem Thema unterstützend und beratend in den Einrichtungen tätig sein wird.

6.2. Pädagogische Haltung

Wohl gleich jedes Team in der Stadt Bludenz verschieden in ihren Persönlichkeiten und Werten sein mag, ist das Fundament in der Arbeit mit Kindern eine pädagogische Haltung, die von Respekt, Empathie und Wertschätzung getragen wird. Den anvertrauten Kindern auf Augenhöhe zu begegnen, sie in ihrer Einzigartigkeit zu sehen und sie in ihrer individuellen Entwicklung achtsam zu begleiten, sind einrichtungsübergreifende Bausteine der pädagogischen Arbeit. Jede Einrichtung soll ein Ort sein, an dem sich Kinder wohl, geborgen und sicher fühlen können und sich gleichzeitig frei entfalten dürfen. Aus diesem Grund bedarf es einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Auf der Ebene jeder Einrichtung geschieht dies im Rahmen von Teamsitzungen und Supervisionen. Gleichzeitig wird zukünftig auf städtischer Ebene ein fortlaufender übergreifender Reflexionsprozess angestrebt.

6.3. Verhaltenskodex in den städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

Der Verhaltenskodex und die damit verbundene Verhaltensampel für kindgerechtes Verhalten sowie die Unterweisung „Kinderschutz in den städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ sind der Grundsatz für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang aller pädagogischen Fach- und Assistenzkräfte mit den Kindern (Maywald, 2022, S. 73-74).

Verhaltensampel für kindgerechtes Verhalten

In dieser Verhaltensampel wird sichtbar, welche Verhaltensweisen in folgenden Schlüsselsituationen als kindgerecht und gewünscht betrachtet werden und definiert gleichzeitig fragliche und unerwünschte Haltungen und damit verbundene Handlungen.

Somit dient diese als Leitfaden für die pädagogische Arbeit in allen Einrichtungen und ist die Grundlage für die Unterweisung „Kinderschutz in den städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“, die von allen Mitarbeitenden zu unterzeichnen und zu vertreten ist.

6.4. Beschwerdemanagement

Durch ein wirksames Beschwerdemanagement wird Kindern, Eltern und Mitarbeitenden ermöglicht, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerdewege klar strukturiert, transparent und für alle Beteiligten leicht zugänglich sind. Beschwerden müssen ernst genommen werden, zeitnah bearbeitet und transparent dokumentiert werden. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Beschwerde als unbegründet angesehen wird oder keine direkte Änderung herbeiführt. Der Umgang mit Beschwerden sollte stets darauf abzielen, Lösungen zu finden und die Zufriedenheit der Beteiligten zu fördern (Busch & Hollenstein, 2023).

6.4.1. Beschwerdemöglichkeiten auf der Ebene der Kinder

Kinder sind oftmals nicht in der Lage, ihre Beschwerden direkt zu verbalisieren, insbesondere wenn sie noch sehr jung sind. Daher ist es unerlässlich, dass pädagogische Fach- und Assistenzkräfte auch nonverbale Ausdrucksformen wie Weinen, Rückzug oder Verhaltensänderungen wahrnehmen und entsprechend darauf reagieren. Kinder müssen erleben, dass jegliche Äußerungen ernst genommen werden. Dabei gilt es, eine Kultur zu schaffen, in der Kinder sich sicher fühlen, auch kritische Rückmeldungen zu geben und darauf vertrauen können, dass dies sanktionsfrei möglich ist.

Ritualisierte Beschwerdemöglichkeiten, wie z.B. der Morgenkreis, bieten den Kindern eine Plattform, um ihre Meinungen und Bedürfnisse zu äußern. Niederschwellige Beschwerdewege, wie ein „Beschwerdebrieffkasten“, können den Kindern zusätzlich ermöglichen, anonym Kritik zu äußern. Wichtig ist, dass die pädagogischen Fach- und Assistenzkräfte bewusst darauf achten, dass Beschwerden von Kindern nicht bagatellisiert oder abgetan werden. Stattdessen soll eine Haltung der Offenheit und Empathie gefördert werden, die es den Kindern ermöglicht, sich auch im Falle einer Grenzverletzung oder Gefährdung anzuvertrauen (Busch & Hollenstein, 2023).

Die städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen haben hierzu individuelle Beschwerdesysteme für die anvertrauten Kinder geschaffen, damit diese entsprechend den unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen passend umgesetzt werden können.

6.4.2. Beschwerdemöglichkeiten auf der Ebene der Eltern

Eltern und Erziehungsberechtigte sind Experten für ihre Kinder und somit wichtige Partner*innen in der Erziehung und Betreuung. Von Anfang an sollen daher Möglichkeiten geschaffen werden, damit Eltern ihre Anliegen und Beschwerden offen äußern können und ein Raum entsteht, in dem Kritik als Chance zur Verbesserung gesehen wird. Eltern sollen dabei informiert werden, dass ihre Anliegen gehört und bearbeitet werden. Dies kann durch unterschiedliche Angebote wie regelmäßige Gespräche, Elternabende, anonyme Beschwerdebrieffkästen oder Sprechzeiten der Einrichtungsleitung stattfinden (Busch & Hollenstein, 2023).

Ab dem Betreuungsjahr 2025/26 wird es neben einrichtungsspezifischen Möglichkeiten ein einheitliches Beschwerdedokument geben, damit Anliegen und Anregungen von den Einrichtungen effizienter erfasst und zeitnah bearbeitet werden können. Zusätzlich wird allen Erziehungsberechtigten ein Informationsflyer zum Thema Beschwerdemanagement zur Verfügung gestellt, damit der Beschwerdeweg für alle klar und sichtbar ist.

6.4.3. Beschwerdemöglichkeiten auf der Ebene der Mitarbeitenden

Auch für die Mitarbeitenden müssen feste Beschwerdewege etabliert sein, um eine offene Feedback-Kultur zu fördern. Das Vorhandensein von klaren und sicheren Möglichkeiten zur Beschwerde unterstützt eine Kultur der Reflexion und

Weiterentwicklung innerhalb des Teams. Die Mitarbeitenden sollen ermutigt werden, sich mit ihren Anliegen an die Einrichtungsleitung zu wenden. Darüber hinaus sollten in Teamsitzungen regelmäßig Reflexionsrunden eingebaut werden, die Raum für offene Feedback-Gespräche bieten. Dies schafft ein Umfeld, in dem auch schwierige Themen wie Belastungen, Unsicherheiten oder der Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten offen angesprochen werden können (Busch & Hollenstein, 2023).

6.4.4. Beschwerdemöglichkeiten für externe Ebene

In Bludenz wurde auf der Homepage www.bludenz.at eine Seite eingerichtet, welche wesentliche Informationen zu den Themen Kinderrechte-Kinderschutz-Kindeswohl zusammenfasst und darüber hinaus einen weiteren Beschwerdeweg unter der E-Mail-Adresse kinderschutz@bludenz.at ermöglicht.

6.5. Präventionsangebote für Kinder

Präventive Angebote für Kinder und die damit verbundenen Erfahrungen von Partizipation und Selbstwirksamkeit wirken unterstützend und stärken die kindliche Persönlichkeitsentwicklung. Mit einer adäquaten sexuellen Bildung werden Kinder sensibilisiert und dieses Wissen fungiert als Schutzfaktor für das Kindeswohl.

Partizipation

Kinder haben das Recht auf Mitbestimmung und Partizipation in allen Bereichen, die sie betreffen. Partizipation ist ein bedeutender Schutzfaktor, da sie dem Kind das Gefühl gibt, Einfluss auf das eigene Umfeld zu haben, indem Bedürfnisse und Meinungen gehört und berücksichtigt werden. Durch das Erleben dieser Selbstwirksamkeit können Kinder gestärkt werden.

Im Alltag in den Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen werden Kinder daher aktiv in Entscheidungen miteinbezogen, die sie direkt betreffen. Dies kann beispielsweise die Wahl der Betreuungsperson beim Wickeln oder das Mitentscheiden bei Aktivitäten wie dem Aufenthalt im Garten oder Turnsaal umfassen. Auch jüngere Kinder, die sich noch nicht verbal ausdrücken können, werden durch visuelle Hilfsmittel wie Bildkarten oder Gegenstände in Entscheidungen einbezogen. Darüber hinaus sind in den Einrichtungen individuelle Partizipationsformate verankert wie z.B. Kinderkonferenzen, die Planung von Festen im Betreuungsjahr u.ä., die das Bewusstsein für Mitbestimmung und gemeinschaftliches Handeln fördern.

Persönlichkeitsstärkung

Ein weiterer Bestandteil der Präventionsarbeit ist die gezielte Stärkung der Persönlichkeit der Kinder sowie die Vermittlung von Handlungsfähigkeiten in kritischen Situationen. Kinder sollen auf alters- und entwicklungsgerechte Weise über ihre Rechte informiert werden und lernen, bei wem sie sich Hilfe holen können. Diese Kompetenzen müssen im Alltag kontinuierlich geübt und gefestigt werden, damit die Kinder in schwierigen Situationen handlungsfähig bleiben. Diese Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen stellt einen weiteren

Schutzfaktor dar. Kinder sollen lernen, ihre eigenen Gefühle zu erkennen, zu benennen und angemessen zu kommunizieren. Dies fördert nicht nur das Selbstbewusstsein, sondern auch den Umgang mit Frustrationen und Konflikten. Sie sollen üben, auf gewaltfreie Weise mit Konflikten umzugehen, Kompromisse zu finden und Gesten der Wiedergutmachung zu entwickeln. Ein wichtiger Aspekt der Präventionsarbeit ist auch die Auseinandersetzung mit zulässigem und unzulässigem Verhalten von Erwachsenen. Dies stärkt das Bewusstsein der Kinder für ihre eigenen Rechte und schützt sie vor potenziellen Grenzüberschreitungen.

Sexuelle Bildung

Sexuelle Bildung, die altersgerecht und sensibel vermittelt wird, spielt eine wesentliche Rolle im Kinderschutz. Kinder sollen lernen, dass Fragen zu ihrem Körper und zur Sexualität erlaubt und in Ordnung sind. Sie müssen erfahren, dass sie solche Themen ansprechen dürfen und dabei Unterstützung erhalten. Diese Offenheit trägt dazu bei, dass Kinder sich auch dann vertrauensvoll an Erwachsene wenden, wenn ihre Intimsphäre oder Grenzen verletzt wurden. Zur sexuellen Bildung gehören Maßnahmen wie die korrekte Benennung von Geschlechtsteilen, der Einsatz altersgerechter Materialien wie Körperpuzzles und Bücher sowie die Vermittlung von Regeln für körperliche Interaktionen zwischen Kindern. Auf diese Weise wird ein bewusster Umgang mit dem eigenen Körper gefördert und Kindern signalisiert, dass ihre körperlichen Grenzen respektiert werden müssen. Botschaften wie „Dein Körper gehört dir!“, „Du hast das Recht auf Hilfe!“ und „Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!“ können dazu beitragen, das Selbstvertrauen der Kinder zu stärken.

Es ist jedoch wichtig, diese Botschaften kritisch zu betrachten, da sie den Eindruck erwecken könnten, dass das Kind selbst die Verantwortung dafür trägt, Gewalt zu verhindern. Insbesondere das oft propagierte „Nein-Sagen-Lernen“ kann irreführend sein, da auch Kinder, die klar „Nein“ sagen, von ihren Bezugspersonen nicht immer gehört oder respektiert werden.

Gewalt gegen Kinder wird häufig von Personen ausgeübt, zu denen das Kind in einem Nahverhältnis steht, wie Familienangehörige oder Betreuungspersonen. Kinder sind von diesen Bezugspersonen abhängig und haben oftmals das Bedürfnis, sie nicht zu enttäuschen. In solchen Situationen kann es für ein Kind besonders schwer sein, Grenzen zu setzen oder „Nein“ zu sagen. Zudem tragen Gewalttäter*innen häufig durch manipulative Strategien dazu bei, dass das Kind die Schuld an der Gewalt bei sich selbst sucht.

Angebote zur Stärkung der Persönlichkeit von Kindern müssen diese Dynamiken berücksichtigen. Sie sollten den Kindern vermitteln, dass bestimmte Verhaltensweisen – auch von geliebten Menschen – abgelehnt werden dürfen und sollen. Gleichzeitig müssen Kinder lernen, dass widersprüchliche Gefühle, die sie in solchen Situationen erleben, normal sind. Durch diese Erfahrungen können Kinder ein gesundes Selbstvertrauen entwickeln und lernen, ihre Grenzen klar zu erkennen und zu verteidigen (*Resilienz – was Kinder stark macht*, o. J.).

7. Maßnahmen im Verdachtsfall

Sollte ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestehen, braucht es für alle Beteiligten einen Maßnahmenplan, der einen klaren Ablauf, transparente Handlungsschritte und geregelte Zuständigkeiten umfasst, um professionell und kompetent handeln zu können (Plattform Kinderschutzkonzepte, 2023).

Gleichzeitig braucht es das Wissen, dass sich Verdachtsmomente auch als unbegründet erweisen können. So bedarf es stets einer umfassenden Reflexion und Überprüfung eines Verdachts, um ungerechtfertigten Vorbehalten und Gerüchten entgegen wirken zu können (SOS-Kinderdorf, 2019).

In diesem Zusammenhang wurde für die städtischen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen ein Maßnahmenplan festgelegt, der bei einem Verdachtsfall die wesentlichen Handlungsschritte, allgemeingültigen Information- und Meldeabläufe sowie einheitlichen Dokumentationswege definiert.

Konkret berücksichtigt der Maßnahmenplan verschiedene Ebenen. Einerseits umfasst dies die interne Ebene. Dabei steht mögliches grenzverletzendes Verhalten und Gewalt gegenüber Kindern durch Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag der Einrichtung in Kontakt mit Kindern treten, wie z. B. Praktikant*innen, im Fokus. Andererseits beinhaltet dies die externe Ebene, bei der Gewalt gegenüber Kindern von außerhalb beobachtet bzw. vermutet wird bzw. Mitarbeitende vom Kind selbst ins Vertrauen gezogen werden.

Weiters wird auch die Ebene der Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern thematisiert. Es ist unerlässlich, dass Kindern vermittelt wird, dass die Rechte und Grenzen anderer Kinder zu respektieren und zu wahren sind. Übergriffiges Verhalten und Gewalt darf nie geduldet werden. Es müssen hier klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl Kinder, die Opfer der Grenzverletzungen geworden sind, als auch das übergriffige Kind benötigt Unterstützung bei der Bewältigung dieser Erfahrung.

Im städtischen Maßnahmenplan ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Verdachtsmomenten von zentraler Bedeutung, daher wird auf eine trianguläre Perspektive geachtet. Dies heißt, dass die Kinderschutzbeauftragte der jeweiligen Einrichtung, die Standortleitung und die übergeordnete Kinderschutzbeauftragte der Stadt oder Leitung der Kinder- und Schülerbetreuung und Kindergärten in diesem Prozess beteiligt sind.

Weiters ist in diesem Kontext die intensive Zusammenarbeit mit Fachstellen eine wichtige Unterstützung und ist als Element der Professionalität im Maßnahmenplan fest verankert.

8. Dokumentation, Evaluation und Monitoring

Damit das institutionelle Schutzkonzept nicht ein theoretisches Konstrukt bleibt, sondern aktiv und wirksam in der Praxis umgesetzt wird, bedarf es die Auseinandersetzung mit den zentralen Elementen Dokumentation, Evaluation und Monitoring (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Eine fortlaufende, standardisierte Dokumentation von Beobachtungen, Vorkommnissen oder Verdachtsfällen ist unerlässlich, um das Wohl des Kindes sicherzustellen und möglichen Handlungsbedarf zu erkennen.

Konkret wurden auf städtischer Ebene einheitliche Dokumente und Handlungspläne ausgearbeitet, die in diesem Kontext als einrichtungsübergreifende Grundlage herangezogen werden.

Das kontinuierliche Monitoring umfasst unter anderem die regelmäßige Thematisierung des Kindeswohls und die wiederholte Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept.

Hierzu wurden einige Erneuerungen implementiert. So wurde in jeder Einrichtung eine individuelle Risikoanalyse durchgeführt, um Schwachstellen frühzeitig zu identifizieren und gezielte Schutzmaßnahmen umzusetzen. Zukünftig wird das Thema Kindeswohl in den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen jeder Einrichtung fest verankert. Weiteres finden zwei Mal jährlich verpflichtende Intervisionstreffen der Kinderschutzbeauftragten statt, um auf neue Herausforderungen adäquat reagieren zu können. Darüber hinaus werden in jedem Betreuungsjahr für alle Mitarbeitenden der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen interne Fortbildungen mit externen Fachreferent*innen aus dem Bereich Kinderschutz angeboten.

Anschließend können die Ergebnisse der Dokumentationen und des Monitorings durch die Evaluation zusammengeführt und folglich für die Weiterentwicklung dieses Prozesses herangezogen werden, um potenzielle Anpassungen im Schutzkonzept zu gewährleisten (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.). Zukünftig soll das Schutzkonzept und die damit ausgearbeiteten Maßnahmen und Dokumente einrichtungsübergreifend in einem 3-Jahres-Zyklus evaluiert werden. Darüber hinaus kann individuell nach Bedarf und/oder Anlass ein früherer Evaluierungsprozess umgesetzt werden.

9. Anlaufstellen

9.1. Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmeldungen.

- BH Bludenz: Tel. +43 5552 6136 51514; E-Mail: bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz: Tel. +43 5574 4951 52516; E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn: Tel. +43 5572 308 53513; E-Mail: bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch: Tel. +43 5522 3591 54518; E-Mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

9.2. Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

Tel. +43 5522 84900; E-Mail: kija@vorarlberg.at

9.3. Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
Tel. +43 5574 511 22105; E-Mail: elementarpaedagogik@vorarlberg.at

9.4. ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Tel. + 43 5/1755 505; E-Mail: kinderschutz@ifs.at

9.5. Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderungen, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Tel. +43 5/1755 528; E-Mail: unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

10. Quellenverzeichnis

Plattform Kinderschutzkonzepte. (o. J.). Plattform Kinderschutzkonzepte. Abgerufen 12. September 2024, von <https://www.schutzkonzepte.at/>

Alle Kinder haben Rechte. (2024, August 13). UNICEF Österreich. <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/>

Bundeskanzleramt (Hrsg.). (2023, März). Kinderschutzkonzept: Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich.

Amt der Vorarlberger Landesregierung (Hrsg.). (2021, Jänner). Gewalt an Kindern und Jugendlichen: Information. Hilfsangebot. Prävention.

Bischofskonferenz, D. (o. J.). Sexualisierte Gewalt und Prävention. Deutsche Bischofskonferenz. Abgerufen 12. September 2024, von <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention>, <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention>

Busch, S., & Hollenstein, A. (2023, Dezember). Kinderschutzkonzept der elementarpädagogischen Einrichtungen der Stadt Dornbirn (Amt der Stadt Dornbirn & M. Thaler, Hrsg.).

Marktgemeinde Rankweil (2023/2024). Kinderschutzkonzept Marktgemeinde Rankweil (Abteilung Bürgerservice, Gesellschaft und Soziales. Fachbereich Kinderbetreuung und Bildung)

Definition Gewalt mit dem Fokus auf Familie und den sozialen Nahraum. (o. J.). Gewaltinfo. Abgerufen 12. September 2024, von <http://www.gewaltinfo.at/fachwissen/definition-gewalt.html>

Kinderrechte—Bundeskanzleramt Österreich. (o. J.). Abgerufen 12. September 2024, von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderrechte.html>

Kompetenzzentrum Kinderschutz Vorarlberg (Hrsg.). (2014, Juni). Merkblatt Kinderschutz für vorschulische Bildungs- und Betreuungseinrichtungen: Informationen, Vorgehen in der Praxis, Adressen und Links.

Qualitätsstandards und Grundsatzpapiere des SOS-Kinderdorf e.V. (o. J.). Abgerufen 12. September 2024, von <https://www.sos-kinderdorf.de/portal/paedagogik/qualitaetsentwicklung/standards>

Resilienz – was Kinder stark macht. (o. J.). Kinderschutz Schweiz. Abgerufen 12. September 2024, von <https://www.kinderschutz.ch/themen/gewaltfreie-erziehung/anleitende-erziehung/resilienz>

Über Kinderschutz. (o. J.). Die Österreichischen Kinderschutzzentren. Abgerufen 12. September 2024, von <https://www.oe-kinderschutzzentren.at/fachliches/uber-kinderschutz/>

Unternehmensberatung, A. (o. J.-a). § 2 StGB (Strafgesetzbuch), Begehung durch Unterlassung—JUSLINE Österreich. Abgerufen 12. September 2024, von <https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/2>

Unternehmensberatung, A. (o. J.-b). § 138 ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch), Kindeswohl—JUSLINE Österreich. Abgerufen 12. September 2024, von <https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/138>

Unternehmensberatung, A. (o. J.-c). Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJH-G)—Gesamt—JUSLINE Österreich. Abgerufen 12. September 2024, von <https://www.jusline.at/gesetz/kjh-g/gesamt>

Wolf, M. (2024). Die Österreichischen Kinderschutzzentren. In Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren (Hrsg.), Die Österreichischen Kinderschutzzentren. <https://www.oe-kinderschutzzentren.at/>

Maywald, J. (2022). Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco.

Maywald, J. (2019). Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder.

Maywald, J. (2021). Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis (2. Auflage). Herder.

Impressum

Amt der Stadt Bludenz
Abt. Kinder- und Schülerbetreuung, Kindergärten
Werdenbergerstraße 42
6700 Bludenz

Für den Inhalt verantwortlich:

Claudia Ladner (Stadt Bludenz)
Carolin Wachter (Stadt Bludenz)
Sandra Milosavac (Stadt Bludenz)

Gestaltung:

Anna Duschlbauer
Sandra Milosavac

Stand:

September 2025

Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bildungsabteilung der Stadt Bludenz erlaubt.

Kooperationspartner*innen:

